



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHTEN**

**31. Jahrgang, Nr. 169
Herausgegeben am
04.04.2023**

Inhalt

- 12. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 03.04.2023 über die Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Borchten für das Haushaltsjahr 2023**
- 13. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Paderborn vom 29.03.2023 über die Ermittlung von Boden- und Immobilienrichtwerte**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Borchten für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Borchten für das Haushaltsjahr 2023 ist mit allen Anlagen am 30.03.2023 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit allen Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten täglich von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, dienstags und mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Borchten im Ortsteil Kirchborchen, Unter der Burg 1, Zimmer 138, öffentlich aus.

In der Zeit vom 04.04.2023 - 26.04.2023 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der 1. Nachtragssatzung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, 33178 Borchten, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Borchten in öffentlicher Sitzung.

33178 Borchten, den 03.04.2023

Gemeinde Borchten
Der Bürgermeister



Uwe Gockel

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 gemäß § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 37 und 38 der Grundstückswertermittlungsverordnung (GrundWertVO NRW) vom 08. Dezember 2020 (SGV NRW 7134)

- **Bodenrichtwerte** über baureifes Land und land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie
- **Immobilienrichtwerte** für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

für die Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn zum Stichtag

01. Januar 2023

ermittelt.

Über die Internetadresse www.kreis-paderborn.de/gutachterausschuss können die Boden- und Immobilienrichtwerte der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (ohne Stadt Paderborn) eingesehen werden. Gleiches gilt für die landesweite Anwendung mit der Internetadresse www.boris.nrw.de.

Paderborn, den 29. März 2023
Der Vorsitzende des Gutachterausschusses

gez. Gurok
Ltd. Kreisvermessungsdirektor